

## Anfrage

der Abg. Dr. Schöppl und Lassacher an Landeshauptmann Dr. Haslauer betreffend die qualitative Beantwortung der schriftlichen Anfragen Nr. 158-BEA und Nr. 188-BEA

Laut §§ 73 ff des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes ist jedes Mitglied des Landtages berechtigt, an die Landesregierung oder bestimmte Mitglieder der Landesregierung schriftliche Anfragen zu richten, welche binnen sechs Wochen vom Zeitpunkt der Zustellung beantwortet werden müssen. Dieses Interpellationsrecht stellt ein wichtiges Instrument der oppositionellen Rolle in einer Demokratie dar, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und Unzulänglichkeiten der Regierung aufzuzeigen. Trotz der Beschwerde an Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Paltauf vom 24. September 2018 hinsichtlich der teils verspäteten, teils inhaltlich fraglichen, unzureichenden oder gar nicht beantworteten Anfragebeantwortungen der Landesregierung und der Aufforderung dem Interpellationsrecht Genüge zu tun, müssen die unterzeichneten Abgeordneten feststellen, dass Ihre Anfragebeantwortungen Nr. 158-BEA und Nr. 188-BEA nicht im Sinne eines demokratiepolitisch einwandfreien Parlamentarismus zu verstehen sind. So etwa beantworten Sie die Anfragebeantwortung Nr. 158-BEA Frage 1 („Welche Eigenschaften qualifizieren Herrn Heilig-Hofbauer für die Aufgabe eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden des Museums der Moderne?“) folgendermaßen: „Herr Heilig-Hofbauer hat gemäß § 30b Abs. 1a sowie nach den Bestimmungen des Salzburg Corporate Governance Kodex eine entsprechende Unbedenklichkeitserklärung abgegeben und einen Nachweis zur fachlichen Qualifikation erbracht.“ Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer, die unterzeichneten Abgeordneten fragten nicht nach den Bestimmungen des GmbH Gesetzes oder des Salzburg Corporate Governance Kodex, sondern nach den persönlichen Qualifikationen des Herrn Heilig-Hofbauer.

Frage 2 selbiger Anfragebeantwortung („Welche berufliche Qualifikation besitzt Herr Heilig-Hofbauer, um den Vorstand des MdM beraten und kontrollieren zu können?“) beantworten Sie nicht und verstecken sich dabei unter dem Deckmantel des Datenschutzes. Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer, die unterzeichneten Abgeordneten fragten nicht nach datenschutzrelevanten Informationen wie Wohnadresse, Telefonnummer, etc., sondern begehrten Auskunft über die Qualifikationen des Herrn Heilig-Hofbauer für eine öffentliche Funktion, welche für den Bürger relevant und von öffentlichem Interesse sind.

Die Fragen 3 und 4 selbiger Anfrage („Hat Herr Heilig-Hofbauer berufliche Erfahrung im Bereich moderner Kunst, die ihn für diesen Posten qualifizieren?“ und „Hat Herr Heilig-Hofbauer Erfahrung im Bereich Wirtschaft/Wirtschaftsprüfung, die ihn für diesen Posten qualifizieren?“) werden von Ihnen nicht beantwortet.

In Anfragebeantwortung Nr. 158-BEA Frage 1 („Welche Eigenschaften qualifizieren Herrn Heilig-Hofbauer für die Aufgabe eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden des Museums der Moderne?“) antworten Sie, dass Herr Heilig-Hofbauer einen entsprechenden Nachweis zur

fachlichen Qualifikation erbracht hat. In der Anfrage Nr. 188-ANF fragen die unterzeichneten Abgeordneten nach jener fachlichen Qualifikation, jedoch verweigern Sie aus datenschutzrechtlichen Aspekten die Antwort. Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer, die unterzeichneten Abgeordneten weisen darauf hin, dass es sich bei einem Aufsichtsrat eines im Eigentum des Landes stehenden Unternehmens um ein öffentliches Amt handelt und die Bevölkerung ein Recht hat, die von Ihnen angegebene fachliche Qualifikation zu erfahren. Den Datenschutz als Vorwand vorzuschieben scheint hier Ausdruck eines Versuchs zu sein, die Antwort nicht geben zu müssen.

In Frage 3 letzterer Anfragebeantwortung („Kann Herr Heilig-Hofbauer ähnliche berufliche oder akademische Erfahrungen wie seine Kollegen im Aufsichtsrat nachweisen, die ihn für den Aufsichtsrat qualifizieren würden?“) kann Ihre Nicht-Antwort wegen datenschutzrechtlichen Aspekten nicht gelten, da es sich hierbei um eine Ja-Nein-Frage handelt, welche keine persönliche Datenpreisgabe mit sich zieht. Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer, auch diese Frage wurde von Ihnen nicht beantwortet.

In Frage 4 selbiger Anfragebeantwortung („Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 30b Abs. 3 GmbH Gesetz widerrufen werden. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Herr Heilig-Hofbauer seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter mangels Qualifikation enthoben wird?“) erfragen die unterzeichneten Abgeordneten, ob Sie sich laut den gesetzlichen Möglichkeiten dafür einsetzen werden, dass Herr Heilig-Hofbauer seiner Funktion enthoben wird. Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer, auch diese Ja-Nein-Frage haben Sie nicht beantwortet.

Frage 5 selbiger Anfragebeantwortung („Wie konnte eine Unbedenklichkeitserklärung von Herrn Heilig-Hofbauer unter dem Aspekt positiv beschieden werden, dass er nach eigenen Angaben „...mehr als einmal...“ Drogen konsumiert hat (SN, 10. April 2018)?“) beantworten Sie nicht.

Frage 8 selbiger Anfragebeantwortung („Entspricht es jener Vorbildwirkung, dem das Land Salzburg nachzukommen hat, wenn es Personen in Gremien beruft, die die unter Fragen 5. und 6. beschriebenen Tätigkeiten ausgeübt haben/ausüben/ausüben werden?“) ist dahingehend, ob Herr Heilig-Hofbauer aufgrund seiner Konsumation von Drogen jener Vorbildwirkung entspricht dem das Land Salzburg nachzukommen hat, wenn es Personen in jenes Gremium beruft. Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer, Ihre Anfragebeantwortung („Die Vorbildwirkung des Landes Salzburg ist ausgezeichnet und präsentiert sich das Land in vielen Bereichen als Vorbild für andere Gebietskörperschaften, Vereine, etc.“) bezieht sich auf die Vorbildwirkung des Landes Salzburg. Die Frage, ob Herr Heilig-Hofbauer ob seines von ihm zugegebenen Drogenkonsums der Vorbildwirkung entspricht, haben Sie abermals nicht beantwortet.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Meinung, dass die Mitglieder der Landesregierung, der Regierungschef allen voran, das Interpellationsrecht ernst nehmen müssen und die korrekte Beantwortung von Anfragen der Opposition nicht mit fadenscheinigen Ausflüchten unterminieren.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

Anfrage:

Wie lauten die Antworten auf die in der Präambel genannten Fragen der Anfragebeantwortungen Nr. 158-BEA und Nr. 188-BEA (die erneute Durchsicht eben dieser wird höflich empfohlen)?

Salzburg, am 25. März 2019

Dr. Schöppl eh.

Lassacher eh.